

# **Feuerwehrgebührensatzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schrecksbach**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schrecksbach in ihrer Sitzung vom <sup>folgende</sup>  
**25. April 2013**

## **Feuerwehrgebührensatzung**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Die der Feuerwehr der Gemeinde Schrecksbach bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die **Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer**, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; **§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,**

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

**5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,**

6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

**8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.**

(2) **Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen**, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; **§ 6 Abs. 2 und 3 HSOG** gilt entsprechend,

**2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,**

3. die Person, **auf deren Verlangen** oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,

5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – **ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig** – angefordert hat.

(3) **Gebührensschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).**

**(4) *Gebührensschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.***

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Grundlagen der Gebührenbemessung**

**(1) *Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.***

**(2) *Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.***

**(3) *Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.***

**(4) *Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.***

### § 4

#### **Auslagen**

**(1) *Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.***

**(2) *Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.***

## § 5

## Entstehung der Gebührenschuld

**(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.**

**(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.**

## § 6

## Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren **und Auslagen** werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird **ein Monat nach der Bekanntgabe** des Gebührenbescheides fällig, **sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.**

## § 7

## Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

## § 8

## Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

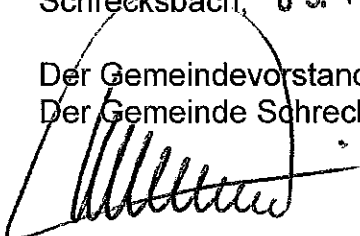
## § 9

## In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 14. Juli 2000 außer Kraft.

Schrecksbach, 03. Mai 2013

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Schrecksbach



(Schultheis)  
Bürgermeister



## Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schrecksbach

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
<b>1</b>	<b>Personalgebühren</b>	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6 Euro
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
<b>2</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1 Kommandowagen	12,50 €
	Einsatzleitwagen ELW 2	
	Einsatzleitwagen ELW 3	
	Vorausrüstwagen VRW	
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	10,00 €
	Kommandowagen	
2.2	Tragspritzenfahrzeuge	
	TSF	
	TSF-W	25,50 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8	
	LF 8/6	33,50 €
	LF 10/6	36,50 €
	LF 16	
	LF 16 TS	
	LF 16/12	40,00 €
	LF 20/16	40,00 €
	HLF 10/6	
	HLF 20/16	
	StLF 20/25	
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 8/18	
	TLF 16/24	
	TLF 16/25	34,00 €

	TLF 24/50	45,00 €
	Großtanklöschfahrzeug z. B. TLF 20/40, GTLF 6, TroTLF 16	
2.5	Drehleitern	
	DLK 12-9	
	DLK 18-12	
	DLK 23-12	62,50 €
	Gelenkmastbühne GM 25-3	
	Teleskopmast TM	
2.6	Schlauchwagen	
	SW 1000	
	SW 2000	
2.7	Rüstwagen	
	RW 1	31,00 €
	RW 2	
2.8	Gerätewagen-Gefahrgut	
	GW-G 1	
	GW-G 2	
	GW-G 3	
2.9	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L	
	GW-Mess	
	GW-Atenschutz/-Strahlenschutz	
	GW-Strahlenschutz/Öl	
2.10.	Kranwagen	
	KW 25	
	KW 30	
	KW 4	
	KW ...	
	Flutlichtmastfahrzeug FLMF	
2.11	Wechseladerfahrzeuge und Abrollbehälter	
	Wechseladerfahrzeug (WLF ohne Auflage)	31,00 €
	Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	14,50 €
	Abrollbehälter AB Bahn	
	Abrollbehälter AB Bau 1 (Hochbau)	
	Abrollbehälter AB Bau 2 (Tiefbau)	
	Abrollbehälter AB Betreuung	
	Abrollbehälter AB Dekon	
	Abrollbehälter AB ELW mit Ausbau	
	Abrollbehälter AB Endrauchung	
	Abrollbehälter-Fahrgut (AB-GI)	
	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	
	Abrollbehälter AB Gefahrstoff mit Beladung	
	Abrollbehälter AB Gewässerschutz	

	Abrollbehälter AB Hochwasser "Quickdamm"	
	Abrollbehälter AB Kran	
	Abrollbehälter AB Löschunterstützungsfahrzeug	
	Abrollbehälter AB Notfallstation	
	Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	
	Abrollbehälter AB Pulver	
	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	
	Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	
	Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	
	Abrollbehälter AB Schiene	
	Abrollbehälter AB Schnelleinsatzgruppe Sanität	
	Abrollbehälter AB Sonderlöschmittel	
	Abrollbehälter AB Strom	
	Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	
	Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	
	Abrollbehälter AB Unwetter	
	Abrollbehälter AB Verkehrssicherung	
	Abrollbehälter AB Versorgung-Hygiene	
	Rettungsboot	
	Mehrzweckboot	
	weitere Abrollbehälter	
<b>3</b>	<b>Anhänger</b>	
	Anhängeleiter	
	Anhänger Flutlichtmast	
	Anhänger Holz	
	Hydrovac-Anhänger	
	Anhänger Kompressor	
	Leichtschaumgenerator	
	Löschpulveranhänger P 250	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	10,00 €
	Mehrzweckanhänger MZA 2	
	Trailer Mehrzweckboot	29,00 €
	Ösanimat	
	Ölperranhänger	
	Rettungsbootanhänger	
	Schaummittelanhänger	
	Schlauchanhänger	
	Schaum-Wasserwerfer	
	Anhänger Strom	

	Anhänger TEL	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	
<b>4.</b>	<b>Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen</b>	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	... € je Stück
	Atemschutzmaske	... € je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat	... € je Stück
	Atemschutzmaske	... € je Stück
	Atemschutzgerät	... € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	... € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	... € je Stück
4.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	... € je Stück
4.5	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.



4.6	Prüfen von Pumpen	
	200   Nennleistung	... € je Stück
	400   Nennleistung	... € je Stück
	800   Nennleistung	... € je Stück
	1.600   Nennleistung	... € je Stück
4.7	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	... € je Stück
	Einreißhaken	... € je Stück
	Krankentrage	... € je Stück
	2-teilige Schiebeleiter	... € je Stück
	3-teilige Schiebeleiter	... € je Stück
4.8	Prüfen von Funkgeräten	
	Funkgerät im 4-m-Band	... € je Stück
	Funkgerät im 2-m-Band	... € je Stück
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden, aber einschl. Messplatz)	... € je Stück
4.9	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
<b>5.</b>	<b>Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen</b>	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	Wird nach aktuellem Marktpreis in Rechnung gestellt.
<b>6.</b>	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>	
	Fehlalarm Brandmeldeanlage bei Auslösung durch fahrlässiges Handeln	600,00 €
	Weitere Pauschalsätze	-----

<b>7.</b>	<b>missbräuchliche Alarmierung</b>	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
<b>8.</b>	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

## Vorlage für den Gemeindevorstand /Gemeindevertretung

Betr.:

### **Änderung der Feuerwehrgebührensatzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schrecksbach**

Die Feuerwehrgebührensatzung für die Freiwilligen Feuerwehren wurde entsprechend des gemeinsamen Satzungsmusters des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen neu überarbeitet.

Änderungen gegenüber der Satzung vom 14. Juli 2000 sind fett und kursiv gedruckt.

Die Gebühren für gebührenpflichtige Einsätze in der anhängenden Kostenaufstellung sind von den Vorgaben des Landes Hessen übernommen worden.

#### 4. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen

4.1 – 4.9

Die Kosten werden nach Rechnungsstellung der entsprechenden ausführenden Dienstleister abgerechnet.

GV ✓

⇒

mu

Gemeinsames Satzungsmuster des Hessischen Städtetages,  
des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des  
Landesfeuerwehrverbandes Hessen

**für eine Feuerwehrgebührensatzung  
einschließlich eines Gebührenverzeichnisses  
mit Erläuterungen**

Stand 13.4.2011

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	3
Gemeinsames Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen .. <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>	
Muster-Gebührenverzeichnis zum gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen.....	8
Erläuterungen zum gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen für eine Feuerwehr Gebührensatzung.....	14
1. Einzelerläuterungen zu den Paragraphen des Satzungsmusters .....	14
1.1. Zu § 1 (Gebührentatbestand) .....	14
1.2. Zu § 2 (Gebührenschildner) .....	14
1.3. Zu § 3 (Grundlagen der Gebührenbemessung) .....	15
1.4. Zu § 4 (Auslagen).....	16
1.5. Zu § 5 (Entstehung der Gebührenschild) .....	16
1.6. Zu § 6 (Fälligkeit der Gebührenschild) .....	16
1.7. Zu § 7 (Härtefälle) .....	16
1.8. Zu § 8 (Sicherheitsleistungen) .....	16
2. Nicht aufgenommene Regelungen .....	17
Erläuterung zum Gebührenverzeichnis .....	18
1. Grundlagen der Berechnung der Feuerwehrgebühren .....	18
2. Die Berechnung der Jahresgesamtkosten eines Fahrzeug- oder Gerätetyps ...	18
2.1. Jahresgesamtkosten als Durchschnittswerte .....	19
2.2. In die Jahresgesamtkosten einzubeziehende Faktoren .....	19
2.3 Teiler Einsatzstunden.....	23
2.4. Der Eigenanteil der Kommunen .....	28
2.5. Anpassung der Ergebnisse .....	28
3. Personalkosten .....	32
3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige .....	32
3.2. Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr.....	34
3.3. Einsätze mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr.....	35
4. Pauschalsätze .....	35
4.1. Pauschalsätze für Fehlalarme von Brandmeldeanlagen .....	35
4.2. Weitere Pauschalsätze .....	36
5. Gesamtbetrachtung zur Kostentragung .....	36
6. Referenzliste.....	38

Das für die Erstellung des Gebührenverzeichnisses benötigte Excel-Formular erhalten Sie im Mitgliederbereich der Internetauftritte der kommunalen Spitzenverbände.

## Einleitung

Der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund und der Landesfeuerwehrverband Hessen haben dieses gemeinsame Satzungsmuster in einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der für den Brandschutz zuständigen Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport als Hilfestellung für alle Kommunen in Hessen erstellt. Auch wenn es in einzelnen Fällen lokale Abweichungen geben mag, besteht doch ein einheitliches inhaltliches Grundgerüst einer Feuerwehrgebührensatzung. Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass die zuvor auf jeweils eine Stunde bezogenen Gebühren nunmehr je 15 Minuten erhoben werden.

Ziel des gemeinsamen Satzungsmusters ist es, in möglichst großem Umfang Rechtssicherheit für die Kommunen in Hessen zu schaffen. Da die Anforderungen der Rechtsprechung umfassender werden, haben die Erläuterungen einen beachtlichen Umfang erreicht. Die teilweise sehr tiefgehenden Begründungen sollen Ihnen im Falle eines Verwaltungsstreitverfahrens helfen.

Es ist allerdings unmöglich, dem Satzungsmuster ein für alle Kommunen in Hessen gleichermaßen gültiges Gebührenverzeichnis beizulegen. Die von der Rechtsprechung verlangte Orientierung an den tatsächlichen Kosten der Feuerwehr lässt es nicht zu, in allen Fällen mit landesweiten Werten zu arbeiten. Soweit es im Einzelfall möglich ist, mit einem landesweiten Wert zu arbeiten, wird dieser Wert vorgeschlagen. Mit der beigefügten Excel-Tabelle wird ein Weg zur Berechnung der konkreten Feuerwehrgebühren aufgezeigt.

Die Autoren hoffen, dass Satzungsmuster und Erläuterungen für Sie hilfreich sind.